

Nicht in den hier vorliegenden Untersuchungsbereich würde grundsätzlich die Herbeiziehung Karls d. Einfältigen zum Königtum gehören, auf die Odo, der erste westfränkische König aus dem Haus der Robertiner, sich 893 hatte einlassen müssen, um seine Gegner zu beschwichtigen²⁴². Doch gibt es zu diesem Doppelkönigtum eine Nachricht, die für die hier herausgearbeiteten Auslösemomente und tieferen Hintergründe der designativen Nachfolgeregelung an sich ein weiteres Beweisstück liefert: *Odo vero rex venit ad quoddam castrum super fluvium Isam, [...] ibique graviter infirmari coepit. Qui dum languor per dies singulos incresceret, omnibus rogare coepit, ut Karolo servarent fidem*²⁴³. Wiederum hat sich ein dem Tode entgegengehender König um die Zukunft seines Reiches gesorgt, wobei hier ganz eindeutig dessen innerer Friede im Vordergrund steht. Er war Odo wichtiger als die Aussicht, nach seinem Tod das karolingische Königtum einer weiteren Kraftprobe auszusetzen, es vielleicht gar ganz aus der Königsherrschaft zu verdrängen. Wie seine Entscheidung ausgesehen hätte, wenn er männliche Nachkommen gehabt hätte, steht auf einem anderen Blatt. Dass er nicht seinen Bruder Robert zu lancieren versucht hat, ist als erneuter Anhaltspunkt dafür zu werten, dass designative Nachfolgeregelungen in der Regel nur in der direkten Generationenfolge gelingen konnten.

7. Das Fortleben der designativen Nachfolgeregelungen im Ostfrankenreich

Im Ostfrankenreich, wie es sich nach dem Tod Ludwigs d. Frommen und dem Vertrag von Verdun²⁴⁴ (843) unter der langjährigen und

242) Zur Person Odos und zur Geschichte des Mitkönigtums von Karl d. Einfältigen vgl. z. B. Édouard FAVRE, Eudes comte de Paris et roi de France (882-898) (*Annales de l'histoire de France à l'époque Carolingienne*, 1893); SCHNEIDMÜLLER, Karolingische Tradition (wie Anm. 228) S. 105-121; Reinhard SCHNEIDER, Odo 888-898, in: *Die französischen Könige des Mittelalters*, hg. von Joachim EHLERS / Heribert MÜLLER / Bernd SCHNEIDMÜLLER (1996) S. 13-21; ERKENS, Einheit und Unteilbarkeit (wie Anm. 220) S. 278; OFFERGELD, Reges pueri (wie Anm. 3) S. 414-448; SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 15) S. 188 und 193 f.

243) *Annales Vedastini* ad a. 897, ed. Bernhard VON SIMSON, MGH SS rer. Germ. 12 (1909) S. 79. Vgl. hierzu insbesondere SCHNEIDMÜLLER, Karolingische Tradition (wie Anm. 228) S. 119 f.; auch BRÜHL, Deutschland (wie Anm. 163) S. 380 f.

244) Zur Erstinformation vgl. Bernd SCHNEIDMÜLLER, s. v. Verdun, Vertrag v., in: *Lex.Ma* 8 (1997) Sp. 1509 ff.